

Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO¹)

vom 30. Oktober 2002 (Stand am 15. März 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom
29. April 1998² (LwG)

verordnet:

1. Abschnitt: Selbsthilfemassnahmen

Art. 1

¹ Die Selbsthilfemassnahmen von Branchen und Produzentenorganisationen können
in den folgenden Bereichen ausgedehnt werden:

- a. Qualitätsförderung;
- b. Absatzförderungs- und Vermarktungsaktionen zu Gunsten der inländischen
Produktion;
- c. Verbesserung des Kenntnisstandes und der Transparenz in den Bereichen
Produktion und Markt;
- d. Ausarbeitung von bundesrechtskonformen Standardverträgen und Handels-
usancen;
- e. Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Mark-
tes;
- f. Finanzierung von Massnahmen in den Bereichen nach den Buchstaben a–c
und e.

² Die Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfor-
dernisse des Marktes beschränken sich auf ausserordentliche Situationen, die nicht
durch strukturelle Probleme bedingt sind, namentlich:

- a. auf eine absatzgerechte Produktionsplanung und -koordination;

AS 2002 4327

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006
(AS 2005 5581).

² SR 910.1

- b. auf Qualitätsförderungsprogramme, die unmittelbar zu einer Begrenzung des Produktionsvolumens oder der Produktionskapazitäten führen;
- c. auf Marktentlastungsmassnahmen.³

³ Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c müssen von einer Branchenorganisation oder, wenn keine Branchenorganisation existiert, von einer Produzentenorganisation beschlossen werden.

⁴ Erzeugnisse, die von den Produzentinnen und Produzenten direkt an den Endverbraucher für dessen Haushalt verkauft werden, sind den Selbsthilfemassnahmen nicht unterworfen.

2. Abschnitt: Branchen- und Produzentenorganisationen

Art. 2 Rechtsform

¹ Eine Branchenorganisation kann ein Begehren um Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen stellen, wenn sie ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen ist und die Bedingungen von Artikel 8 LwG erfüllt.

² Eine Produzentenorganisation kann ein Begehren um Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen stellen, wenn sie ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Produzenten oder Produzentengemeinschaften ist. Eine Produzentengemeinschaft ist eine Gruppe von Bewirtschaftern, die das gleiche Produkt oder die gleiche Produktgruppe herstellen.

Art. 3 Vertretung des Produkts

Ein Produkt oder eine Produktgruppe kann nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden, mit Ausnahme der Produkte, die nach den Artikeln 14–16 und 63 LwG gekennzeichnet sind und auch von einer spezifischen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden können.

Art. 4 Repräsentativität der Branchenorganisationen

Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktgruppe produzieren, verarbeiten oder gegebenenfalls vermarkten;
- b. der Produzentenorganisation bzw. den Produzentenorganisationen mindestens 60 Prozent derjenigen Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter angeschlossen sind, die von der Selbsthilfemassnahme betroffen sind, für die ein Ausdehnungsbegehren gestellt wird;

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6465).

- c. die Regionen, in denen das Produkt oder die Produktegruppe produziert oder verarbeitet wird, in der Organisation angemessen vertreten sind;
- d. mindestens drei Viertel der Vertreter der Produzenten, Verarbeiter und gegebenenfalls Händler an der Versammlung der Branchenorganisation persönlich in der Produktion, in der Verarbeitung oder im Handel des betreffenden Produkts oder der betreffenden Produktegruppe tätig sind;
- e. die Vertreter an der Versammlung der Branchenorganisation von der Versammlung ihrer Organisation oder von der Gesamtheit der Mitglieder auf ihrer Stufe ernannt werden.

Art. 5 Repräsentativität der Produzentenorganisationen

Eine Produzentenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktegruppe produzieren;
- b. ihr mindestens 60 Prozent derjenigen Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter angeschlossen sind, die von der Selbsthilfemassnahme betroffen sind, für die ein Ausdehnungsbegehren gestellt wird;
- c. die Regionen, in denen das Produkt oder die Produktegruppe produziert wird, in der Organisation angemessen vertreten sind;
- d. mindestens drei Viertel der Vertreter der Produzenten an der Versammlung der Organisation persönlich in der Produktion des Produkts oder der Produktegruppe tätig sind;
- e. die Vertreter an der Versammlung der Produzentenorganisation von der Versammlung ihrer Gemeinschaft oder von der Gesamtheit der Mitglieder ernannt werden.

Art. 6 Angebotslenkung

Betrifft das Ausdehnungsbegehren Massnahmen zur Anpassung der Produktion oder des Angebots an die Erfordernisse des Marktes, müssen die Statuten der Produzentengemeinschaften oder gegebenenfalls der Branchenorganisation für auf Stufe der Verarbeitung oder des Handels getroffene Massnahmen mindestens enthalten:

- a. gemeinsame Vermarktungsregeln;
- b. die Verpflichtung, die Informationen, insbesondere über Flächen, Ernten, Erträge und Direktverkäufe, zu liefern, die von der Gruppierung oder der Organisation zu statistischen Zwecken angefordert werden.

Art. 7 Entscheidverfahren

¹ Die Versammlung der Vertreter der Branchen- oder der Produzentenorganisation genehmigt eine Selbsthilfemassnahme und stellt dem Bundesrat das Begehren um deren Ausdehnung.

² Produzentenorganisationen müssen ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit fällen.

³ Branchenorganisationen fällen ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen auf den Stufen Produktion, Verarbeitung und gegebenenfalls Handel.

⁴ Vereinigt ein Betrieb zwei Drittel oder mehr der Stimmberechtigten seiner Stufe auf sich, werden die Stimmen der übrigen Stimmenden derselben Stufe ebenfalls berücksichtigt.

3. Abschnitt: Begehren

Art. 8 Grundsatz und Inhalt

¹ Die Begehren der Branchen- und Produzentenorganisationen sind beim Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) einzureichen.

² Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Beschreibung der Selbsthilfemassnahme, für welche die Ausdehnung beantragt wird, sowie ihrer Zielsetzungen;
- b.⁴ eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Ausdehnung und das öffentliche Interesse an der Massnahme. Betreffen die Begehren die Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes, müssen sie nachweisen, dass die Marktentwicklung durch eine ausserordentliche Situation bedingt ist, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt ist, oder die Grundlagen angeben, aufgrund derer die Organisation zu entscheiden beabsichtigt, ob eine derartige Situation vorliegt;
- c. Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 4–6 erfüllt sind; dabei sind insbesondere die Organisationsstatuten und die notwendigen statistischen Daten zu liefern sowie Name, Funktion und Wohnsitz der Vertreter an der Versammlung anzugeben;
- d. Protokoll der Vertreterversammlung, mit dem nachgewiesen wird, dass die Massnahme klar dargelegt und auf jeder Stufe mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, mit Angabe des Resultats der Abstimmung über das Ausdehnungsgesuch;
- e. detaillierte Beschreibung der Umsetzung, der Finanzierung und der Kontrolle der Massnahme, insbesondere der Art und Weise, wie die Organisation die Direktverkäufe zu berücksichtigen gedenkt, die der Massnahme nicht unterworfenen sind;
- f. Budget und genaue Beschreibung der Mittelzuteilung, wenn die Ausdehnung die Finanzierung einer Selbsthilfemassnahme nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f zum Gegenstand hat.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6465).

³ Begehren um Ausdehnung von Massnahmen zur Förderung der Qualität oder des Absatzes können sich auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren beziehen. Begehren, die Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes betreffen, können sich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren beziehen. Die Branchen- und Produzentenorganisationen können beim Bundesrat eine Weiterführung der Ausdehnung nach einer erneuten Prüfung beantragen.⁵

Art. 9 Veröffentlichung der Begehren

¹ Das Bundesamt veröffentlicht die von Branchen- und Produzentenorganisationen eingereichten Begehren um Ausdehnung einer Massnahme im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Jedermann kann dem Bundesamt binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Begehrens seine Stellungnahme dazu übermitteln.

4. Abschnitt: Massnahmen

Art. 10 Massnahmen in den Bereichen Qualität, Absatzförderung und Anpassung der Produktion und des Angebots

In Anhang 1 sind festgelegt:

- a. die Massnahmen zur Förderung der Qualität und des Absatzes sowie zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes;
- b. die Dauer der Massnahmen.

Art. 11 Beiträge von Nichtmitgliedern an Branchen- und Produzentenorganisationen

¹ In Anhang 2 sind festgelegt:

- a.⁶ die Beiträge, welche die von den Massnahmen betroffenen Nichtmitglieder den verschiedenen Branchen- und Produzentenorganisationen zu entrichten haben;
- b. die Dauer der Beitragspflicht von Nichtmitgliedern;
- c. die Verwendung der Finanzmittel.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6465).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5581).

² Wenn eine Branchen- oder Produzentenorganisation innerhalb der Geltungsdauer der Beitragspflicht von Nichtmitgliedern die Höhe der Mitgliederbeiträge senkt, so reduziert sich der Beitrag der Nichtmitglieder entsprechend. Die Organisation informiert das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über die Beitragsänderungen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement passt den Anhang entsprechend an.⁷

³ Sie dürfen in keinem Fall für die Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, deren Ertrag den Mitgliedern der Branchen- und Produzentenorganisationen vorbehalten ist.

⁴ Die Branchen- und Produzentenorganisationen führen ein separates Konto, dessen Kontrolle einem unabhängigen Revisionsorgan übertragen wird.

Art. 12 Durchführung der Massnahmen

¹ Die Branchen- und Produzentenorganisationen kontrollieren die Durchführung der Massnahmen.

² Sie stellen den Nichtmitgliedern die Beiträge in Rechnung.

³ Betriebe oder Organisationen können beim Vollzug mitwirken.

⁴ Die Branchen- und Produzentenorganisationen verfügen die Durchführung der Massnahmen, wenn die Betroffenen diese nicht ausführen. Sie verfügen die Beiträge, wenn die Betroffenen dies verlangen.

⁵ In den Anhängen ist festgelegt, ob die Branchen- und Produzentenorganisationen Verwaltungsmassnahmen treffen können.

Art. 13 Berichterstattung

Die Branchen- und Produzentenorganisationen, deren Selbsthilfemassnahmen ausgedehnt werden, haben dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement jährlich über die Durchführung und die Wirkung der Massnahmen Bericht zu erstatten.

Art. 14 Datenübermittlung

¹ Die in den Anhängen erwähnten Dienststellen übermitteln den Branchen- und Produzentenorganisationen auf Anfrage die für den Vollzug der Massnahmen erforderlichen Daten. Sie können ihre Kosten in Rechnung stellen.

² Die Daten dürfen nur für die in den Anhängen vorgesehenen Massnahmen verwendet werden.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5581).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998⁸ über die Branchen- und Produzentenorganisationen wird aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dem neuen Recht behandelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

⁸ [AS 1999 459, 2000 2239, 2001 3574]

Anhang 19
(Art. 10)

Branchenorganisation Interprofession du Gruyère

1. Markierung

Anlässlich der Produktion muss jeder Käse laib auf seinem Umfang (jähseitig) mit einer Markierung versehen werden, bestehend mindestens aus der Zulassungsnummer des Produktionsstandortes sowie aus der Bezeichnung Gruyère oder Gruyère d'alpage.

2. Sanktionssystem

2.1. Hersteller von Gruyère, die Nichtmitglieder der Interprofession du Gruyère sind und die Anforderungen des Pflichtenheftes des AOC-Gruyère in Bezug auf Wassergehalt, Fettgehalt oder Taxation nicht erfüllen, haben Beträge gemäss der nachfolgenden Tabelle zu bezahlen.

	Fr./100 kg
Mittlerer Wassergehalt der Posten über dem Maximum (in g/kg Käse)	
370 g/kg–374 g/kg	25.–
375 g/kg–379 g/kg	40.–
+379 g/kg	70.–
Mittlerer Fettgehalt der Posten ausserhalb der Grenze	
450 g/kg–464 g/kg	60.–
465 g/kg–479 g/kg	40.–
480 g/kg–489 g/kg	20.–
Taxation	
17.5 Punkte	50.–
17.0 Punkte	100.–
16.5 Punkte	150.–

2.2. Die Beträge sind von der Interprofession du Gruyère einzuziehen.

2.3. Nach Abzug der Kosten für das Inkasso sind die Beträge dem Bund zu überweisen.

3. Informationen über den in Gruyère Käsereien hergestellten anderen Käse

Im Fall eines Rechtsverfahrens melden die Gruyère-Hersteller der Interprofession du Gruyère auf Anfrage die Mengen an anderem fabriziertem Käse, den Namen des Käufers und die Bezeichnung des Produkts.

⁹ Bereinigt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003 (AS 2003 4983), Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2005 (AS 2005 5581) sowie Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6465).

4. Weitergabe von Daten

4.1. Die TSM Treuhand übermittelt der Interprofession du Gruyère auf Anfrage folgende Daten von jedem Betrieb, der Gruyère oder «übrige Hartkäse vollfett» gemäss Produktliste der Administrationsstelle Milchbeihilfen (ASMB) nach Buchstabe d herstellt:

- a. die Adressen der Hersteller und, falls vorhanden, der Affineure;
- b. die hergestellte Menge Gruyère (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- c. die zu Gruyère verarbeitete Milchmenge;
- d. die hergestellte Menge «übrige Hartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von 15 bis 62 Kilogramm (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- e. die zu «übrige Hartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von 15 bis 62 Kilogramm verarbeitete Milchmenge.

4.2. Die Interprofession du Gruyère kann den regionalen milchwirtschaftlichen Beratungsdiensten und der Agroscope Liebefeld Posieux (ALP) die nötigen Daten und Ergebnisse von Analysen weiterleiten.

5. Geltungsdauer

Die Massnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2011.

Anhang 2¹⁰
(Art. 11)

A. Produzentenorganisation Schweizer Milchproduzenten

1. Höhe der Beiträge

Nichtmitglieder müssen folgende Beiträge an den Verband der Schweizer Milchproduzenten (SMP) als Produzentenorganisation nach Artikel 2 Absatz 2 leisten:

- a. 1 Rappen je Kilogramm vermarktete Milch zugunsten der Massnahmen nach Ziffer 2.1;
- b. 0,725 Rappen je Kilogramm vermarktete Milch zugunsten der Massnahmen nach Ziffer 2.6.

2. Verwendung der Beiträge

2.1 Der gemäss Ziffer 1 Buchstabe a geleistete Beitrag muss für folgende zeitlich befristete Massnahmen eingesetzt werden:

- a. Intervention bei Veredelungsverkehrsbegehren;
- b. Intervention zur Förderung des Absatzes von Butter zur Verwendung in Gewerbe und Industrie im Inland;
- c. Intervention beim Absatz von Rahm im Speiseeis;
- d. Intervention zugunsten von Rahmexporten.

Ende Jahr nicht aufgebrauchte Mittel können im nächsten Jahr für dieselben Massnahmen verwendet werden.

2.2 Bevor Massnahmen nach Ziffer 2.1 getroffen werden, sind die Organisation der gewerblichen Milchverarbeiter (Fromarte), die Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI), die Branchenorganisation Butter (BOB) und der Verein Schweizer Milch (VSM) zu konsultieren. Die Konsultation betrifft die Notwendigkeit der Intervention, die Art und die Dauer der Massnahmen sowie die eingesetzten Mittel.

2.3 Der SMP informiert die konsultierten Organisationen und das Bundesamt umgehend über die beschlossenen Massnahmen, die Zeitdauer der Massnahmen und, nach deren Umsetzung, über den eingesetzten Betrag (Menge × Ansatz = Betrag) pro Massnahme.

2.4 Wenn es technisch möglich ist, muss für Massnahmen nach Ziffer 2.1 eine Ausschreibung stattfinden.

2.5 Mit dem Jahresbericht nach Artikel 13 sind die eingesetzten Mittel pro Firma zuhanden der Verwaltung mitzuteilen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5581). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007 (AS 2007 4665), Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007 (AS 2007 6465) und Ziff. I der V vom 25. Febr. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 883).

2.6 Der gemäss Ziffer 1 Buchstabe b geleistete Beitrag muss für folgende internationale, nationale oder regionale Selbsthilfemassnahmen zur markenneutralen Absatzförderung im In- und Ausland eingesetzt werden:

- a. Marktforschung;
- b. gattungsbezogene Basiswerbung;
- c. gattungsbezogene Verkaufsförderungsmassnahmen;
- d. Öffentlichkeitsarbeit über ernährungsphysiologischen Wert, Frische und Qualität von Milch und Milchprodukten;
- e. branchenübergreifende Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Agro-Marketing Suisse (AMS);
- f. Marketingmassnahmen der Switzerland Cheese Marketing (SCM) zugunsten des Schweizer Käses.

3. Weitergabe von Daten

Die Administrationsstellen Milchkontingentierung und die TSM übermitteln dem SMP auf Anfrage folgende Daten:

- a. die Adressen der Milchverwerter und der Direktvermarkter;
- b. die Milchmenge, welche die Produzentinnen und Produzenten den Milchverwertern verkauft haben.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt:

- a. für den Beitrag nach Ziffer 1 Buchstabe a bis zum 31. Dezember 2009;
- b. für den Beitrag nach Ziffer 1 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 2011.

B. Produzentenorganisation Schweizerischer Bauernverband

1. Höhe der Beiträge

Nichtmitglieder müssen folgende Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband (SBV) als Produzentenorganisation nach Artikel 2 Absatz 2 leisten:

- a. 9 Rappen pro geborenes Tier der Rindergattung;
- b. 2,5 Rappen pro geborenes Tier der Schweinegattung;
- c. 2 Rappen pro geborenes Tier der Schafgattung;
- d. 1 Rappen pro geborenes Tier der Ziegengattung.

2. Verwendung der Beiträge

Die gemäss Ziffer 1 geleisteten Beiträge müssen für die Marketing-Kommunikation Schweizer Landwirtschaft gestützt auf Artikel 1 der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹ eingesetzt werden.

3. Weitergabe von Daten

Das Bundesamt übermittelt dem SBV auf Anfrage die Adressen der Tierhalter sowie deren Tierbestände.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt bis zum 31. Dezember 2011.

C. Produzentenorganisation GalloSuisse

1. Höhe der Beiträge

1.1. Nichtmitglieder müssen folgende Beiträge an den GalloSuisse als Produzentenorganisation nach Artikel 2 Absatz 2 leisten:

- a. Käufer von Hennenküken oder Junghennen 30 Rappen je Tier;
- b. Käufer von Bruteiern 12 Rappen pro Ei.

1.2. Die Beitragspflicht gilt nur für Käufer, die mindestens 500 Aufzuchttiere (der Legelinien) oder 500 Legehennen halten.

2. Verwendung der Beiträge

Die gemäss Ziffer 1 geleisteten Beiträge müssen für die Marketing-Kommunikation Schweizer Ei gestützt auf Artikel 1 der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung vom 7. Dezember 1998 eingesetzt werden.

3. Weitergabe von Daten

Das Bundesamt übermittelt dem GalloSuisse auf Anfrage folgende Daten:

- a. die Adressen von inländischen Produzentinnen und Produzenten, die mindestens 500 Aufzuchttiere der Legelinien oder 500 Legehennen halten, sowie die Zahl der effektiv gehaltenen Tiere;
- b. die Adressen der Importeure von Bruteiern, Küken und Junghennen sowie die von ihnen eingeführten Mengen.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt bis zum 31. Dezember 2011.

¹¹ [AS 1998 3205, 2000 187 Art. 22 Abs. 1 Ziff. 23, 2002 4311, 2003 5415. AS 2006 2695 Art. 19]. Siehe heute: die V vom 9. Juni 2006 (SR 916.010).

D. Branchenorganisation Emmentaler Switzerland

1. Höhe der Beiträge

1.1. Käsehersteller, die Nichtmitglieder sind, müssen einen Beitrag von 17 Rappen je Kilogramm produzierten Emmentalers an die «Emmentaler Switzerland» (ES) als Branchenorganisation nach Artikel 2 Absatz 1 leisten.

1.2. Wird der Beitrag auf Grund der zu Emmentaler verarbeiteten Milchmenge berechnet, so ist ein Ausbeutefaktor von 8,15 anzuwenden.

2. Verwendung der Beiträge

Der gemäss Ziffer 1 geleistete Beitrag muss für folgende Massnahmen eingesetzt werden:

- a. Werbung;
- b. Public Relations;
- c. Messen und Ausstellungen.

3. Weitergabe von Daten

Die TSM Treuhand übermittelt der ES auf Anfrage folgende Daten von jedem Betrieb, der Emmentaler oder «übrige Hartkäse vollfett» gemäss Produkteliste ASMB nach Buchstabe d herstellt:

- a. die Adressen der Hersteller und, falls vorhanden, der Affineure;
- b. die hergestellte Menge Emmentaler (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- c. die zu Emmentaler verarbeitete Milchmenge;
- d. die hergestellte Menge «übrige Hartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von mehr als 70 Kilogramm (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- e. die zu «übrige Hartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von mehr als 70 Kilogramm verarbeitete Milchmenge;
- f. die hergestellte Menge «Hartkäse Schmelzrohware vollfett» mit einem Laibgewicht von mehr als 70 Kilogramm (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- g. die zu «Hartkäse Schmelzrohware vollfett» mit einem Laibgewicht von mehr als 70 Kilogramm verarbeitete Milchmenge.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt bis zum 31. Dezember 2011.

E. Branchenorganisation Interprofession du Vacherin Fribourgeois

1. Höhe der Beiträge

1.1. Käsehersteller, die Nichtmitglieder sind, müssen einen Beitrag von 80 Rappen je Kilogramm Vacherin Fribourgeois an die Interprofession du Vacherin Fribourgeois als Branchenorganisation nach Artikel 2 Absatz 1 leisten.

1.2. Wird der Beitrag auf Grund der zu Vacherin Fribourgeois verarbeiteten Milchmenge berechnet, so ist ein Ausbeutefaktor von 11,026 anzuwenden.

2. Selbsthilfemassnahme

Der gemäss Ziffer 1 geleistete Beitrag muss für folgende Massnahmen eingesetzt werden:

- a. Werbung;
- b. Public Relations;
- c. Messen und Ausstellungen.

3. Weitergabe von Daten

Die TSM Treuhand übermittelt der Interprofession du Vacherin Fribourgeois auf Anfrage folgende Daten von jedem Betrieb, der Vacherin Fribourgeois oder «übrige Halbhartkäse vollfett» gemäss Produkteliste ASMB nach Buchstabe d herstellt:

- a. die Adressen der Hersteller und, falls vorhanden, der Affineure;
- b. die hergestellte Menge Vacherin fribourgeois (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- c. die zu Vacherin fribourgeois verarbeitete Milchmenge;
- d. die hergestellte Menge «übrige Halbhartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von 5 bis 12 Kilogramm (Grüngewicht) und Anzahl Laibe;
- e. die zu «übrige Halbhartkäse vollfett» mit einem Laibgewicht von 5 bis 12 Kilogramm verarbeitete Milchmenge.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt bis zum 31. Dezember 2011.

F. ...

G. Produzentenorganisation Schweizer Rindviehproduzenten SRP

1. Höhe der Beiträge

Nichtmitglieder müssen einen jährlichen Beitrag von 4 Franken je gehaltenes Tier der Rindergattung an den Verband der Schweizer Rindviehproduzenten SRP als Produzentenorganisation nach Artikel 2 Absatz 2 leisten. Massgebend ist die durchschnittliche Anzahl der Tiere. Die Nichtmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, wenn von der kantonalen Tierseuchenkasse ein ordentlicher Jahresbeitrag von mehr als 4 Franken je Tier der Rindergattung erhoben wird und die kantonale Tierseuchenkasse den Beitrag für Nichtmitglieder leistet.

2. Verwendung der Beiträge

Die nach Ziffer 1 geleisteten Beiträge müssen für die Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) eingesetzt werden. Ende Jahr nicht aufgebrauchte Mittel können für dieselben Massnahmen aufs nächste Jahr übertragen werden.

3. Weitergabe von Daten

Der Betreiber der Tierverkehrsdatenbank übermittelt den Schweizer Rindviehproduzenten SRP auf Anfrage folgende Daten:

- a. die Adressen der Rindviehhalter;
- b. die durchschnittlich gehaltene Anzahl Tiere der Rindergattung eines Rindviehhalters.

4. Geltungsdauer

Die Beitragspflicht für Nichtmitglieder gilt bis zum 31. Dezember 2010.

